

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Juni 2010

Themen: Aufklärungspflichten bei Kauf-, Reparaturverträgen sowie der Autovermietung

I. Grundsätzliches

Für Verkäufer neuer und gebrauchter Kfz gilt der Grundsatz, dass von sich aus, also ungefragt, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsauffassung (vgl. § 242 BGB) Mitteilung über solche Umstände zu machen ist, die nur dem Verkäufer bekannt sind oder bekannt sein müssen und von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für den Käufer von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Bereich des Verkaufs von Kfz sondern auch im Bereich der Reparaturaufträge oder der Fahrzeugvermietung. Die Juniausgabe soll Sie für diesen haftungsrelevanten Bereich sensibilisieren.

II. Beispiele aus der Rechtsprechung

1. Kfz-Kauf

a) Ein Verkäufer, der einen gebrauchten Pkw kurz vor dem Weiterverkauf von einem im Brief nicht eingetragenen "**fliegenden Zwischenhändler**" erworben hat, muss dies dem Käufer mitteilen, vgl. Newsletterausgabe Januar 2010.

b) Auf einen bevorstehenden **Modellwechsel** oder dem ersatzlosen Auslaufen der Modellproduktion muss dagegen nicht hingewiesen werden. Fragt der Kunde allerdings gezielt danach, so muss wahrheitsgemäß geantwortet werden. Hat der Kunde Kenntnis vom bevorstehenden Modellwechsel und wirbt der Verkäufer für das Altmodell durch Anpreisung der Vorzüge (z.B. bessere Sitzpolster), muss er auch auf die Nachteile (z.B. kein Partikelfilter) hinweisen, OLG Köln NZV 1991, 28.

c) Keine Aufklärungspflicht besteht bei der eingeschränkten **Kurzstreckentauglichkeit** bei Kfz mit Dieselpartikelfilter, OLG Hamm, 1-2 U 194/08, **Mietwagenvorbenutzung** (halten wir für fraglich), LG Kaiserslautern, 2 O 498/08 oder **Nachlackierung** zur Beseitigung von Gebrauchsspuren, OLG Frankfurt, 14 U 2004/07.

2. Reparaturverträge

Bei den Reparaturverträgen ist die Aufklärungspflicht mit der Beratungspflicht eng verbunden. Während sich die Aufklärung in Erläuterungen erschöpft, gibt die Beratungspflicht dem Kunden eine Entscheidungshilfe an die Hand. Sie besteht aus einem technischen und einem wirtschaftlichen Teil. Die technische Beratung bezieht sich auf alle Vorgänge, die mit der Festlegung von Art und Umfang der geplanten Reparatur

zusammenhängen. Die wirtschaftliche Beratungspflicht hat die Frage der Reparaturfähigkeit im Lichte finanzieller Sinnhaftigkeit zum Inhalt. Fehler in diesem Bereich können Schadensersatzansprüche auslösen. Hier ein paar Beispiele.

Es besteht die Pflicht zum Anbieten eines Austauschaggregats, wenn die Reparatur des beschädigten nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies sollte der Kunde entscheiden. Er wird hierüber aufzuklären sein, wenn Reparatur durch Einbau eines Austauschgerätes günstiger ist oder wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Kfz übersteigen.

Aufklärungspflicht besteht auch bei Veränderungen am Fahrzeug, die Einfluss auf die Betriebserlaubnis haben - Stichwort Tuning.

Aufzuklären ist auch über drohende Risiken, wenn der Kunde notwendige Maßnahmen nicht wünscht, z.B. drohender Motorschaden, wenn nach Zylinderkopfreparatur der notwendige Ölwechsel unterbleibt, LG Nürnberg-Führt, NJW RR, 1988, 313.

3. Autovermietung

Exemplarisch verweisen wir auf die Hinweispflicht des Vermieters, der einem Unfallgeschädigten einen Ersatzwagen zu einem nach der Rechtsprechung des BGH nicht voll erstattungsfähigen Tarif vermietet. Hier muss dem Mieter vor Augen geführt werden, dass er ggf. auf den nicht erstattungsfähigen Mehrkosten "sitzen bleibt". Nur in diesem Fall wird sich der Vermieter den durch den Haftpflichtversicherer nicht gezahlten Anteil beim Mieter holen können. Unterlässt er die Aufklärung, steht dem Mieter ein Schadensersatzanspruch aus fehlerhafter Beratung im Rahmen des Vertragsschlusses zu, der sich in Höhe der noch offenen Mietwagenrechnung bewegen wird. Dieser Forderung kann dann zur Aufrechnung gestellt werden, vgl. AG Kaiserslautern, 3 C 515/08.

Unser Hinweis: Zur Vermeidung von Streitigkeiten regen wir die bedingungslose Dokumentation der Beratung an.

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Juni 2010

Themen: Nutzungsausfallersatz nach Rücktritt vom Kaufvertrag Restwertproblematik – 1. Teil – Internet-Restwertbörse

I. BGH Urteil vom 14.04.2010, VIII ZR 145/09

Kann der Käufer eines Fahrzeugs dieses infolge eines Sachmangels nicht nutzen, so kann er auch im Falle eines Rücktritts vom Kaufvertrag Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Nutzungsausfallschadens verlangen.

Aus der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs:

– Die Klägerin kaufte im April 2005 als Verbraucherin von der beklagten Fahrzeughändlerin einen gebrauchten PKW für 13.100 €. Der PKW war bei Übergabe an die Klägerin – für die Beklagte erkennbar - aufgrund eines nicht fachgerecht beseitigten Unfallschadens an der Vorderachse nicht betriebs- und verkehrssicher, weswegen die Klägerin im Oktober 2005 vom Kaufvertrag zurücktrat. Die Klägerin nutzte den PKW nach dem Rücktritt bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs für 168 Tage nicht. Sie verlangt von der Beklagten Ersatz des Nutzungsausfallschadens und vergeblicher Aufwendungen in Höhe von rund 6.400 €. nach Klageabweisung hatte die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin im Wesentlichen Erfolg.

Der BGH hat bekräftigt, dass ein Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag wegen eines Mangels am Kraftfahrzeug diesem Schadensersatzansprüche wegen eines mangelbedingten Nutzungsausfalls nicht abschneidet, § 325 BGB. Vielmehr kann der Käufer, falls der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat, Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, dass er das von ihm erworbene Fahrzeug allein wegen des Mangels nicht nutzen kann, auch dann verlangen, wenn er wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurücktritt. Allerdings ist der Käufer im Hinblick auf die ihn treffende Schadensminderungspflicht gehalten, binnen angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen und einen längeren Nutzungsausfall gegebenenfalls durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken. Ob hierfür 168 Tage anzusetzen sind, musste noch geklärt werden.

II. BGH Urteil vom 07.12.2004, VI ZR 199/04

Um auch dem Informationsbedürfnis der Sachverständigen gerecht zu werden, wollen wir uns in den nächsten Ausgaben des Newsletters mit der "Restwertproblematik" befassen und immer ein wegweisendes Urteil des BGH vorstellen.

Die Leitsätze der Entscheidung:

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Juni 2010

Themen: Nutzungsausfallersatz nach Rücktritt vom Kaufvertrag Restwertproblematik – 1. Teil – Internet-Restwertbörse

I. BGH Urteil vom 14.04.2010, VIII ZR 145/09

Kann der Käufer eines Fahrzeugs dieses infolge eines Sachmangels nicht nutzen, so kann er auch im Falle eines Rücktritts vom Kaufvertrag Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Nutzungsausfallschadens verlangen.

Aus der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs:

– Die Klägerin kaufte im April 2005 als Verbraucherin von der beklagten Fahrzeughändlerin einen gebrauchten PKW für 13.100 €. Der PKW war bei Übergabe an die Klägerin – für die Beklagte erkennbar - aufgrund eines nicht fachgerecht beseitigten Unfallschadens an der Vorderachse nicht betriebs- und verkehrssicher, weswegen die Klägerin im Oktober 2005 vom Kaufvertrag zurücktrat. Die Klägerin nutzte den PKW nach dem Rücktritt bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs für 168 Tage nicht. Sie verlangt von der Beklagten Ersatz des Nutzungsausfallschadens und vergeblicher Aufwendungen in Höhe von rund 6.400 €. nach Klageabweisung hatte die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin im Wesentlichen Erfolg.

Der BGH hat bekräftigt, dass ein Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag wegen eines Mangels am Kraftfahrzeug diesem Schadensersatzansprüche wegen eines mangelbedingten Nutzungsausfalls nicht abschneidet, § 325 BGB. Vielmehr kann der Käufer, falls der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat, Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, dass er das von ihm erworbene Fahrzeug allein wegen des Mangels nicht nutzen kann, auch dann verlangen, wenn er wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurücktritt. Allerdings ist der Käufer im Hinblick auf die ihn treffende Schadensminderungspflicht gehalten, binnen angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen und einen längeren Nutzungsausfall gegebenenfalls durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken. Ob hierfür 168 Tage anzusetzen sind, musste noch geklärt werden.

II. BGH Urteil vom 07.12.2004, VI ZR 199/04

Um auch dem Informationsbedürfnis der Sachverständigen gerecht zu werden, wollen wir uns in den nächsten Ausgaben des Newsletters mit der "Restwertproblematik" befassen und immer ein wegweisendes Urteil des BGH vorstellen.

Die Leitsätze der Entscheidung: